

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder und die Mindesthöhe des Jahresbeitrages der fördernden Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe der Aufnahmegerühr wird vom Vorstand festgelegt.
3. Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.02.2018 in Kraft.
4. Jahresbeiträge:

Mitgliedsform	Beitragshöhe
Mitglied Erwachsene	100,00 €
Mitglied Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr	50,00 €
Mitglied Familie	
<i>Hauptmitglied (erstes Mitglied)</i>	100,00 €
<i>jedes weitere Mitglied</i>	50,00 €
passive/fördernde Mitgliedschaft	50,00 €
Ehrenmitgliedschaft	0,00 €

5. Die Aufnahmegerühr in den Verein beträgt 0,00 €
6. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Januar jeden Jahres mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
7. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 1. März jeden Jahres.
8. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
9. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten am 25. Februar jeden Jahres eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren von 10,00 € erhoben.
10. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/365 pro Tag ihrer Mitgliedschaft.

11. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Alternativ können die Änderungen eigenständig in der digitalen Mitgliederverwaltung geändert werden. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
12. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.